

Besoldung

Die/ Der Auszubildende erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 7 Besoldungsordnung (BesO). Die Besoldung setzt sich aus dem Grundgehalt, dem Familienzuschlag und den Zulagen zusammen.

Zur weiteren Information ist nachfolgend ein Auszug der zurzeit gültigen Besoldungstabelle abgedruckt (Stand: 01.03.2019):

Grundgehaltssätze

Bes.Gr.	Stufe 1 (Bei Einstellung)	Stufe 2 (Nach 2 Jahren)	Stufe 3 (Nach weiteren 3 Jahren)	Stufe 4 (Nach weiteren 3 Jahren)	Stufe 5 (Nach weiteren 3 Jahren)	Stufe 6 (Nach weiteren 4 Jahren)
A 7	2.280,27 €	2.321,39 €	2.384,16 €	2.481,55 €	2.576,77 €	2.672,00 €
A 8	-	-	2.558,37 €	2.681,74 €	2.804,02 €	2.891,67 €
A 9	-	-	-	2.852,71 €	2.976,08 €	3.078,88 €

Familienzuschlag

Bes.Gr. Familienstand	Stufe 1 verheiratet	Stufe 2 verh. + 1 Kind	Stufe 3 verh. + 2 Kinder
A 7 – A 9	134,65 €	249,81 €	364,97 €

Ab dem 2. Jahr der Beschäftigung als Feuerwehrbeamtin/ -beamter wird eine **Feuerwehruzulage** von 65,60 €, ab dem 3. Jahr von 131,20 € gezahlt.

Beispiele (ohne Zulage für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste):

Erstes Jahr		Zweites Jahr		Drittes Jahr	
ledig		ledig		verheiratet	
Stufe 1		Stufe 1		Stufe 2	
Grundgehalt	2.280,27 €	Grundgehalt	2.280,27 €	Grundgehalt	2.321,39 €
				Familienzuschlag	134,65 €
Allg. Zulage	20,95 €	Allg. Zulage	20,95 €	Allg. Zulage	20,95 €
Sonderzahlung	115,06 €	Sonderzahlung	118,34 €	Sonderzahlung	130,41 €
		Feuerwehruzulage	65,60 €	Feuerwehruzulage	131,20 €
Brutto	2.416,28 €	Brutto	2.485,16 €	Brutto	2.738,60 €
- Lohnsteuer	341,33 €	- Lohnsteuer	361,41 €	- Lohnsteuer	167,16 €
- Sol. Zuschl.	18,77 €	- Sol. Zuschl.	19,87 €	- Sol. Zuschl.	1,03 €
- Kirchensteuer	30,71 €	- Kirchensteuer	32,52 €	- Kirchensteuer	15,04 €
Netto (LSt.I)	2.025,47 €	Netto (LSt.I)	2.071,36 €	Netto (LSt.III)	2.555,37 €

Darüber hinaus wird für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst eine **Zulage** gewährt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass Sie als Beamtin/Beamter nicht der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung unterliegen. Allerdings sind die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung durch Sie zu veranlassen.